



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - „Golden Teak-Land Lease“ Version 1, Stand: Februar 2019, Life Forestry Switzerland AG (LFS)

1 Einleitung

- 1.1 Die Life Forestry Switzerland AG (LFS) besitzt Teakplantagen mit bereits gepflanzten Teakbäumen in tropischen Ländern mit vollumfänglichen Pacht- und Nutzungsrechten.
- 1.2 Die LFS verpachtet bewirtschaftete Teakplantagen mit eingepflanzten Teakbäumen komplett oder in einzelnen Parzellen/ Flurstücken an ihre Kunden unter dem Produktnamen „Golden Teak - Land Lease“.
- 1.3 Die betreffenden Teakbäume sind gezählt und kartographisch erfasst.

2 Vertragsbeziehung mit den Kunden

Bei dem zwischen den Kunden und LFS geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen atypischen Pachtvertrag, in welchem die Pacht der Landfläche, der Kauf der Bäume und die Bewirtschaftung geregelt sind.

3 Pacht der Plantage und Erwerb der Teakbäume

- 3.1 Der Kunde pachtet von LFS eine von LFS zugeteilte, genau spezifizierte, kartographisch GPS-vermessene Aufforstungsfläche innerhalb einer definierten Plantage. Gleichzeitig mit dem Abschluss des Pachtvertrages erwirbt der Kunde die auf dieser Fläche stehenden, bereits gepflanzten Teakbäume zu Eigentum. Der Zeitpunkt des Rechteübergangs richtet sich nach Ziffer 14.
- 3.2 Durch die GPS-Vermessung der Flurstücke kann der Kunde seine Pachtfläche und seine Bäume innerhalb der Plantage eindeutig identifizieren.
- 3.3 Durch den Abschluss des Pachtvertrages mit LFS erwirbt der Kunde ein uneingeschränktes Recht auf Fruchtziehung in Bezug auf die gepachtete Fläche. Der Kunde erwirbt auch das Zugangsrecht zu den erworbenen Teakbäumen und räumt auch anderen Kunden das Zugangsrecht über seine Pachtfläche ein, damit diese zu ihren Pachtflächen gelangen können. Er erwirbt jedoch kein Eigentum an dem Grund und Boden der Pachtfläche und darf die Pachtfläche nicht ohne Erlaubnis von LFS bewirtschaften.
- 3.4 Im Rahmen der Bewirtschaftung werden dem Kunden für die Nutzung der Strassen und Wege, Liegenschaften und sonstige allgemeine Infrastruktur der Plantage keine Gebühren in Rechnung gestellt. Ebenso wird dem Kunden unentgeltlich ein Gemeinschaftsholzlagerplatz für geschlagene Bäume zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt.

4 Laufzeit und Verlängerung der Pachtzeit

- 4.1 Die Pachtzeit endet automatisch mit dem Ablauf der vereinbarten Pachtdauer. Bei einer angegebenen Pachtzeit in Jahren endet die Pachtzeit am 31. Dezember des betreffenden Jahres. Allenfalls endet die Pachtzeit bereits früher, nämlich dann, wenn der gesamte, auf der Pachtfläche befindliche Teakbaumbestand mit Zustimmung des Kunden gefällt und abtransportiert wurde.
- 4.2 Rechtzeitig vor Ende der vereinbarten Pachtzeit gibt LFS eine Empfehlung ab, ob die Bäume nach ökonomischen Gesichtspunkten

zum Pachtende geerntet werden oder noch weiter wachsen sollten. Sollten forstwirtschaftliche, ökonomische oder andere Gründe eine längere Pachtzeit als die vorgesehene Vertragslaufzeit sinnvoll erscheinen lassen, stimmt LFS schon jetzt zu, die Pachtzeit um bis zu maximal fünf Jahren gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit zu verlängern. Die Verlängerung der Pachtzeit ist für den Kunden mit keinen weiteren Kosten verbunden. Der Kunde kann frei entscheiden, ob er sich der Empfehlung von LFS anschliesst.

- 4.3 Ausserdem kann der Kunde unabhängig vom Wachstum und den Empfehlungen von LFS eine Verlängerung der Pachtzeit beantragen. LFS wird hierzu nach billigem Ermessen ein faires Verlängerungsangebot abgeben.

- 4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt auf der Pachtfläche bauliche Veränderungen vorzunehmen oder eigene Anpflanzungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- 4.5 Sollte der gesamte Baumbestand vor dem Ende der vertraglich vereinbarten Pachtzeit gefällt sein, ist der Kunde nicht berechtigt Neupflanzungen jeglicher Art vorzunehmen.

5 Grundsätze der Zuteilung

Die von dem Kunden bestellte Fläche mit den entsprechenden Bäumen wird dem Kunden vorrangig zugeteilt. Sollte zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden die angebotene Pachtfläche bereits an einen anderen Kunden zugeteilt sein, kann LFS dem Kunden nach billigem Ermessen eine andere zumutbare Pachtfläche auf derselben oder einer anderen Plantage zuteilen, vorausgesetzt, diese ist in Grösse, Alter der Teakbäume, Anzahl der Teakbäume und Pachtzeit mit dem ursprünglichen Angebot vergleichbar und damit zumutbar. Die vom Pachtvertrag abweichende Zuteilung wird dem Kunden formlos durch Übermittlung der Pachturkunde mit den genauen Daten mitgeteilt.

6 Bewirtschaftungsvertrag

- 6.1 LFS sorgt für die Dauer der Pachtzeit für die Pflege der Pachtfläche sowie den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Bäume. LFS oder von ihr beauftragte Dritte kontrollieren die Pachtfläche und die Bäume sowie deren Wachstum laufend und leiten die Bewirtschaftung. Eine eigene Bewirtschaftung durch den Kunden ist nur mit Erlaubnis der LFS zulässig.
- 6.2 Die Bewirtschaftung erfolgt nach allgemein anerkannten Grundsätzen für Teakholzplantagen.
- 6.3 LFS ist berechtigt, Subaufträge an Dienstleister vor Ort zu vergeben.
- 6.4 Es wird klarstellend vereinbart, dass der Verkauf des Teakholzes durch die LFS nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsvertrages ist.
- 6.5 Im Interesse bestmöglicher Wachstumsbedingungen wird LFS Ausforstungen vornehmen lassen, um dadurch den verbleibenden Bäumen ein Optimum an Nährstoffen, Raum und Licht zu verschaffen.

- 6.6 LFS bestimmt nach Rücksprache mit den Forstexperten vor Ort, welche die Bewirtschaftung leiten und kontrollieren, den idealen Zeitpunkt der Ausforstungen sowie die Anzahl der im Rahmen der Ausforstungen zu schlagenden Bäume unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, insbesondere des Wachstumsprofils und der Grösse der Bäume, der Wachstumsaussichten der verbleibenden Bäume, der ökonomischen Faktoren wie dem Marktpreis für Tropenhölzer, der aktuellen Vermarktungskosten, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und behördlicher Auflagen.
- 7 Gewährleistung für die angepflanzten Teakbäume
- Sollten im Fall von Neupflanzungen in den ersten vier Jahren seit Pflanzung mehr als 10 % aller bis zu vier Jahre alten Teakbäume des Kunden absterben, verpflichtet sich LFS, Ersatzbäume desselben Jahrgangs und vergleichbarer Qualität zu liefern oder eine Neupflanzung (nach Wahl der LFS) vorzunehmen. Eine weitere Gewährleistung wird nicht übernommen.
- 8 Information über die Erntezeit
- LFS verpflichtet sich, den Kunden rechtzeitig über die Möglichkeit von kommerziellen Zwischenausforstungen zu informieren. LFS verpflichtet sich, den Kunden so rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages zu informieren, dass dieser den Verkauf der Ernte planen und durchführen kann. Als rechtzeitig gilt eine Information 6 Monate vor vorgeschlagener Ernte.
- 9 Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht
- 9.1 Mit Annahme des Angebots der LFS stellt die LFS eine Rechnung. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach der Unterzeichnung an die LFS per Banküberweisung zu bezahlen.
- 9.2 Zahlt der Kunde den Pachtzins insgesamt oder teilweise nicht fristgemäss, behält sich LFS vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.3 Nach Zahlung des bei Vertragsschluss in Rechnung gestellten Betrages erhält der Kunde eine Pachturkunde mit Detailangaben über die Pachtfläche und die darauf befindlichen Teakbäume.
- 9.4 Darüber hinaus erhebt die LFS eine Gebühr in Höhe von 10 % des Brutto-Verkaufserlöses des Holzes. Bruttoverkaufserlös ist der Erlös nach Abzug möglicher örtlicher Steuern und Gebühren und der Transportkosten zum Käufer des Kunden. Der Kunde hat LFS Auskunft über den Verkaufserlös zu erteilen. Die Gebühr ist unverzüglich nach Erhalt des Kaufpreises an LFS zu zahlen.
- 10 Kontrollrechte
- 10.1 Der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die gepachtete Fläche auf der Plantage jederzeit nach vorheriger Terminabsprache zu besichtigen. Der Kunde hat sich bei der Besichtigung an die Sicherheitsvorschriften zu halten. Der Kunde haftet für alle ihn begleitende Personen.
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt, Einsicht in die Bewirtschaftungsunterlagen zu nehmen, in denen die fachgerechte Plantagen- und Baumbewirtschaftung dokumentiert wird (Bewirtschaftungshandbuch). Ein Einsichtsrecht in interne Geschäftsunterlagen der LFS besteht nicht.
- 11 Übertragung
- 11.1 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit sämtlichen daraus resultierenden Rechten und Pflichten gemäss dieser AGB auf Dritte zu übertragen. LFS stimmt der Übertragung bereits mit Zustandekommen der Vertragsbeziehung zu. Die Übertragung wird durch LFS intern erfasst, sobald der Kunde diese schriftlich unter Nennung der Personalien des neuen Vertragspartners anzeigt, die Pachturkunde an LFS herausgibt und der Dritte gegenüber der LFS die Übertragung bestätigt.
- 12 Vertragsbeziehungen
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien alleine massgeblich.
- 13 Adressen und Zustellungen
- Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Personalien der LFS unverzüglich mitzuteilen.
- 14 Rechteübergang
- 14.1 Mit Abschluss des Vertrages, hat der Kunde einen Anspruch gegen die LFS auf Übertragung der vereinbarten Nutzungsrechte an der gepachteten Fläche und den darauf stehenden Teakbäumen.
- 14.2 Der Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten tritt ein, sobald dem Kunden durch Eintragung in das Pacht- und Baumregister eine individualisierte Fläche mit dem darauf stehenden, nummerierten Baumbestand zugeteilt worden ist. LFS nimmt die Eintragung des Kunden in das Baumregister vor, sobald der vollständige Kaufpreis bei der LFS eingezahlt wurde.
- 15 Vertragsänderungen
- Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die LFS in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- 16 Ungültige Bestimmungen
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerks ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung dieses Vertrages ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Das Vertragswerk ist im Fall des Auftretens von Lücken seinem Sinn und Zweck gemäss zu ergänzen.
- 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- Das Vertragswerk unterliegt dem Schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der LFS. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG bzw. Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei die Inbesitznahme der Bäume dem Tag des Vertragschlusses entspricht.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Life Forestry Switzerland AG
Mühlebachstrasse 3
CH - 6370 Stans NW
Telefon: +41 41 632 63 00
Telefax: +41 41 632 63 01
Email: info@lifeforestry.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschliesslich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Life Forestry Switzerland AG • Mühlebachstrasse 3 • P.O. Box • CH-6370 Stans NW
Telefon: 0041-41-632 63 00 • Telefax: 0041-41-632 63 01 • eMail: info@lifeforestry.com • www.lifeforestry.com

Risikohinweis

Da die Life Forestry Switzerland AG keine Anlageberatung erbringt, wird darauf hingewiesen, dass LFS nicht beurteilen kann, ob dieses Investment in die Pacht einer Teakplantage Ihren Anlagezielen entspricht, die hieraus möglichen Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind und Sie mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenen Anlagerisiken verstehen können.

Als Kunde investieren Sie nicht in ein Finanzprodukt wie z.B. Aktien, Fonds oder andere Wertpapiere. Vielmehr werden Sie durch Abschluss des Vertrages zum direkten Pächter einer konkreten Teakplantage mit einer bestimmten Anzahl von Teak-Bäumen. Es handelt sich also nicht um eine Kapitalanlage im eigentlichen Sinne, sondern um eine forstwirtschaftliche Pacht. Damit ist Ihr Investment vor Inflation, den weltweiten Wirtschaftskonjunkturen und den Ausschlägen der Finanzmärkte weitgehend geschützt. Trotz allem können Risiken wie natürliche Wachstums- und Holzpreisschwankungen, Währungseinflüsse, Umwelteinflüsse wie Schädlinge und Trockenheit, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der tatsächliche Gewinn den Pächter aus dem Verkauf des Holzes auf der gepachteten Fläche erzielen können hängt von der realen Entwicklung des Holzpreises, des gewachsenen Holzvolumens und der Qualität des Holzes ab. Erlöszahlungen erfolgen nicht jährlich, sondern entstehen bei kommerziellen Ausforstungen und der Endernte.

Informationen für Kunden des Golden Teak – Land Lease
(gemäss § 312d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246a § 1 EGBGB)

1 Informationen zum Anbieter

Anbieter und Emittentin: Life Forestry Switzerland AG
Stammkapital: 100.000 CHF
Sitz und Adresse: Mühlebachstrasse 3
CH - 6370 Stans NW
Telefon: +41 41 632 63 00
Telefax: +41 41 632 63 01
Email: info@lifeforestry.com
Registergericht: Stans, Nidwalden
Handelsregisternummer: CHE-112
Gesetzlicher Vertreter: Lambert Liesenberg, Vorstand

2 Hauptgeschäftstätigkeit der Life Forestry Switzerland AG

Die Life Forestry Switzerland AG ist im Bereich der Verpachtung und Verkauf von Teakbäumen tätig. Ausserdem übernimmt die Life Forestry Switzerland AG die Bewirtschaftung der gepachteten Teakplantagen incl. Ernte nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen. Die für die gewerbliche Zulassung der Life Forestry Switzerland AG zuständige Aufsichtsbehörde ist das Gewerbeamt Stans/NW.

3 Wesentliche Eigenschaften des Angebots

Bei dem Angebot handelt es sich um einen Vertrag über die Pacht einer bewirtschafteten Teakholzplantage mit Übertragung der Eigentumsrechte an den gepflanzten Teakbäumen.

Der Vertrag hat folgende Rahmendaten:

Pachtdauer: die Pachtzeit ergibt sich aus der Unterlage „Angebot auf Abschluss eines Pacht- und Nutzungsvertrages“. Rechtzeitig vor Ende der vereinbarten Pachtzeit gibt Life Forestry Switzerland AG eine Empfehlung ab, ob die Bäume nach ökonomischen Gesichtspunkten zum Pachtende geerntet werden oder noch weiter wachsen sollten. Sollten forstwirtschaftliche, ökonomische oder andere Gründe eine längere Pachtzeit als die vorgesehene Vertragslaufzeit sinnvoll erscheinen lassen, stimmt Life Forestry Switzerland AG schon jetzt zu, die Pachtzeit um bis zu maximal fünf Jahren gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit zu verlängern. Die Verlängerung der Pachtzeit ist für den Kunden freiwillig und für ihn mit keinen weiteren Kosten verbunden.

Übertragung der Teakbäume: die Anzahl der übertragenen Teakbäume ergibt sich ebenfalls aus der Unterlage „Angebot auf Abschluss eines Pacht- und Nutzungsvertrages“. Der Kunde hat für den Verkauf der durch LFS geernteten Bäume selbst zu sorgen. Er ist verpflichtet, LFS Auskunft über den Verkaufserlös zu erteilen.

Bewirtschaftung: Die Bewirtschaftung umfasst die gärtnerische Bearbeitung der Pachtfläche nach anerkannten Grundsätzen für Plantagenbewirtschaftung inclusive der Ernte. Der Verkauf der Ernte und die Rückführung der Investition ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsvertrages und ist auch sonst nicht Gegenstand des Angebots der Life Forestry Switzerland AG. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Fläche selbst zu bewirtschaften.

4 Gesamtpreis

Der vom Kunden zu entrichtende Gesamtpreis für Pacht, Eigentum an den Bäumen und Bewirtschaftung der Fläche ergibt sich aus der Rechnung zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 10 % des Brutto-Verkaufserlöses des Holzes. Bruttoverkaufserlös ist dabei der Erlös nach Abzug möglicher örtlicher Steuern und Gebühren und der Transportkosten zum Käufer des Kunden.

5 Mängelhaftungsrecht, Haftungsausschluss

Für die eingepflanzten Bäume verpflichtet sich die Life Forestry Switzerland AG, Ersatzbäume desselben Jahrgangs und vergleichbarer Qualität zu liefern oder eine Neupflanzung (nach Wahl der Life Forestry Switzerland AG) vorzunehmen, wenn in den ersten 4 Jahren mehr als 10 % aller bis zu vier Jahre alten Teakbäume des Kunden absterben. Eine weitere Gewährleistung für die Bäume wird nicht übernommen. In Bezug auf den Pachtvertrag und den Bewirtschaftungsvertrag gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

6 Spezifische, zusätzliche Kosten der Fernkommunikationsmittel

Es gibt keine spezifischen, zusätzlichen Kosten bei Benutzung der Fernkommunikationsmittel.

7 Mindestlaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

Der Pachtvertrag endet automatisch mit dem Ablauf der in dem Vertrag vereinbarten Pachtdauer. Bei einer angegebenen Pachtzeit in Jahren endet die Pachtzeit am 31. Dezember des betreffenden Jahres. Allenfalls endet die Pachtzeit bereits früher, nämlich dann, wenn der gesamte, auf der Pachtfläche befindliche Teakbaumbestand mit Zustimmung des Kunden gefällt und abtransportiert wurde.

Der Bewirtschaftungsvertrag ist für die Dauer der Pachtzeit geschlossen.

Eine Kündigung der Verträge aus wichtigem Grunde ist für beide Vertragsparteien stets möglich.

8 Zahlungsbedingungen und Leistungsbeginn

Die Zahlung des Gesamtpreises mit Ausnahme des Anteils am Verkaufserlös ist mit Rechnungsstellung bei Abschluss des Vertrages binnen 14 Tagen fällig. Die Gebühr in Höhe von 10 % des Brutto-Verkaufserlöses des Holzes ist unverzüglich nach Erhalt des Kaufpreises an LFS zu zahlen.

9 Bestehendes Widerrufsrecht

Dem Besteller (aus Deutschland) steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB zu. Die Einzelheiten des dem Kunden zustehenden Widerrufsrechts und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus der hier abgedruckten Widerrufsbelehrung.

10 Belehrung über das Widerrufsrecht

Die Widerrufbelehrung ist integraler Bestandteil dieses Dokuments.

11 Aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Ein aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren besteht nicht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

-

An:

Life Forestry Switzerland AG, Mühlebachstrasse 3 CH - 6370 Stans NW,

Telefax: +41 (0) 41 632 63 01

Email: info@lifeforestry.com

-

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

-

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

-

Name des/der Kunden

-

Anschrift des/der Kunden

-

Unterschrift des/der Kunden (nur bei Mitteilung auf Papier)

-

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.